

## **1480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

---

**13. 2. 1975**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Einkommensteuergesetz 1972  
geändert wird (Einkommensteuergesetz-  
novelle 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974 und 469/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden können nur insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als sie insgesamt entweder 2 v. H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres oder 5 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme im Sinne des Abs. 4 Z. 3 nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufs- und Wirtschaftsverbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

2. Die Z. 3 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie insgesamt 2 v. H. der jeweiligen Einkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

### **Artikel II**

Die Bestimmungen des Art. I sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Anders als in den Vorschriften über die Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972) ist in den Gewinnermittlungsvorschriften eine Klarstellung, daß zu den Betriebsausgaben auch Beiträge für die Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden gehören, nicht enthalten. Die Verwaltungspraxis grenzt die als Betriebsausgaben abzugängigen Beiträge zu Wirtschaftsverbänden von den nicht-abzugängigen Ausgaben im Sinne des § 20 EStG 1972 derart ab, daß Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft bei Wirtschaftsverbänden nur dann als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sich der Verband nach seinen Statuten ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen oder beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu befassen hat. Solchen Mitgliedsbeiträgen kommt darüber hinaus der Charakter von Betriebsausgaben nur insoweit zu, als es sich um Mitgliedsbeiträge in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe handelt. Über dieses Ausmaß hinausgehende Leistungen stellen steuerrechtlich hinsichtlich des übersteigenden Teiles nichtabzugängige Spenden dar (§ 20 EStG 1972).

Die gesetzliche Verankerung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden als Betriebsausgaben und die Begrenzung der Abzugsfähigkeit solcher Beiträge als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten erscheint somit aus Gründen der Klarstellung und weiters auch deshalb geboten, weil die Finanzierung der politischen Parteien zum Teil nicht unmittelbar durch Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder, sondern mittelbar über nahestehende Vereinigungen (Berufs- und Wirtschaftsverbände) erfolgt. Die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von unmittel-

bar an politische Parteien geleisteten Zuwendungen (§ 20 EStG 1972) wird in ihrer Wirksamkeit durch die bisher der Höhe nach nicht eindeutig begrenzte Abzugsfähigkeit von Beiträgen an ihnen nahestehende Berufs- und Wirtschaftsverbände beeinträchtigt. Eine gesetzliche Regelung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten erscheint daher geboten.

Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen der im Art. I Z. 10 und 15 der Regierungsvorlage der Einkommensteuergesetznovelle 1974 (1201 der Beilagen, XIII. GP.) vorgeschlagenen, im Zuge der damaligen Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses (1225 der Beilagen, XIII. GP.) zurückgestellten Regelung.

Die in Art. I Z. 1 vorgeschlagene Begrenzung der Höhe nach nimmt dadurch, daß für die Bemessung wahlweise der Gewinn des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres oder die Lohn- und Gehaltssumme herangezogen werden kann, auf die unterschiedlichen Verhältnisse bei den Betrieben (z. B. Erzeugungsbetriebe oder Handelsbetriebe) Rücksicht.

Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen des Steuerpflichtigen an Körperschaften und Verbände, denen er als selbständig Erwerbstätiger angehören muß (z. B. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und deren Fachverbände), als Betriebsausgaben bzw. von Pflichtbeiträgen nichtselbstständig Erwerbstätiger zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Arbeiterkammern) sowie von Betriebsratsumlagen als Werbungskosten wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## 1480 der Beilagen

3

**Beilage zu den Erläuterungen****Gegenüberstellung****des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmung****Geltende Bestimmung**

§ 16. (1) .... Werbungskosten sind auch

....

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 16. (1) .... Werbungskosten sind auch

....

3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie insgesamt 2 v. H. der jeweiligen Einkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen,

4. ....

4. ....